

Kundmachung.

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 11. d. M. betreffend die Freizügigkeit wird als Richtschnur Folgendes vorgezeichnet:

Derjenige öffentliche Beamte oder Diener, welcher nach den bestehenden Normen den Sitz seines Amtes oder Dienstes nur mittelst Urlaubes verlassen durfte, ist jetzt um so mehr verhalten, diese Pflicht zu beobachten, als er durch Nichtbeobachtung der bestehenden Vorschriften die gesetzliche Ahndung zu gewärtigen hätte.

Wien den 12. October 1848.

Vom Gemeinderathe der Stadt Wien.

Grundbuch

Das öffentliche Grundbuch ist ein öffentliches Verzeichnis der Grundstücke eines Landes, in welchem die Eigentumsverhältnisse derselben eingetragen sind.

Das Grundbuch ist ein öffentliches Verzeichnis der Grundstücke eines Landes, in welchem die Eigentumsverhältnisse derselben eingetragen sind. Es enthält die Namen der Eigentümer, die Art der Eigentumsverhältnisse, die Größe der Grundstücke, die Belastungen derselben und die Art der Belastungen.

Wien den 12. October 1848.

Vom Reichsminister des Innern

aus dem k. k. Hof- und Staats-Druckerei.